

1. Subscriptio und Signum.

Das westgothische Urkundenwesen ruht wie das aller südgermanischen Völker auf dem römischen; ja es schliesst sich diesem ursprünglich vielfach enger an als das der Nachbarvölker, der Burgunder und Franken, und erst im Laufe der Zeit treten stärkere Abweichungen hervor.

Texte westgothischer Privat-Urkunden aus der Zeit vor der arabischen Eroberung sind uns fast nur in der Gestalt von Formeln in der deshalb doppelt wichtigen westgothischen Formelsammlung enthalten; dazu kommen urkundenartige Bestandtheile der Concilsakten und eine geringe Anzahl von Königsurkunden, die in diesen Akten überliefert sind, sowie die in den westgothischen Gesetzbüchern enthaltenen Constitutionen, soweit sie urkundliche Form haben. Dieses dürftige Material wird aber in so glücklicher Weise durch die reichhaltigen und eingehenden Bestimmungen, welche die westgothischen Gesetzbücher in Bezug auf das Urkundenwesen enthalten, ergänzt, dass es doch möglich ist, das westgothische Urkundenwesen in seinen Grundzügen zu erkennen.

Vollständig unterrichtet sind wir durch das vorliegende Material über die Unterfertigung der Urkunden durch Unterschrift oder Handzeichen: erstere heisst technisch subscriptio, letzteres signum.

Die subscriptio ist ganz die der spätrömischen Urkunden, wie sie Bruns, Die Unterschriften der römischen Rechtsurkunden, S. 122 ff., gekennzeichnet hat. Es ist nicht eine einfache Namensunterschrift, sondern eine mehr oder weniger ausführliche, regelmässig in subjektiver Fassung gehaltene Erklärung, deren Grundbestandtheil etwa lautet: Ego N. . . . subscripsi. Diese Unterschriften, welche dem Zwecke der Beglaubigung des Inhalts der Urkunde durch Aussteller und Zeugen dienen, sind in den spätrömischen Urkunden vielfach ausserordentlich umfangreich, wie ein Blick in die Sammlungen von Marini, *I Papiri diplomatici*, Roma 1805, und von Spangenberg, *Juris Romanae tabulae negotiorum*, Lipsiae 1822, zeigt. Der Aus-